

Satzung des " Good News - Gospelchors Landau "

§ 1 Name, Geschäftsjahr und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Good News - Gospelchor Landau", ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Landau i.d.Pfalz.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Hauptzweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges; Nebenzweck ist die Unterstützung wissenschaftlicher, religiöser, kirchlicher und mildtätiger Zwecke sowie Wohlfahrtspflege, Entwicklungshilfe, Umwelt- Landschafts- und Katastrophenschutz.

Den Satzungszweck verwirklicht der Verein durch

- regelmäßige Proben
- öffentliche Auftritte
- Konzertveranstaltungen
- andere musikalische Veranstaltungen
- geeignete Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51-68) der AO.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 4.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Zu diesem Aufnahmeantrag ist ein beim Vorstand erhältliches Formular mit persönlichen Daten und Bankverbindung vollständig auszufüllen. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten und der Bankverbindung mitzuteilen.
- 4.3 Juristische Personen können nur Förderungsmitglied sein.
- 4.4 Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Minderjährige Mitglied sein. Sie haben aber kein passives Wahlrecht.
- 4.5 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder durch freiwilligen Austritt aus dem Verein.
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist zum 31.12. des Kalenderjahres möglich.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung und 14-tägiger Frist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
- 5.4 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grob fahrlässiger Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muß dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.2 Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- 7.2 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

9.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch Dritte ist ausgeschlossen.

9.3 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands nach Rechnungsprüfung
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abwahl des Vorstands sowie zweier Rechnungsprüfer.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

10.1. Einmal jährlich soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich (postalisch oder elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

10.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. (Dringlichkeitsantrag)
Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung (unter Punkt "Anträge") ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit den Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 12.2 Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen per Handzeichen. Auf Antrag von mind. 10% der anwesenden Mitglieder muss die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung erfolgen. Entsprechendes gilt für Wahlen. Vorstandswahlen und – abwahlen können einzeln oder (teilweise) en-bloc erfolgen. Auch diese finden grundsätzlich in offener Abstimmung statt, außer die Anzahl der Kandidaten übersteigt die Anzahl der zu vergebenden Posten. In diesem Fall erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen mindestens 25 % aller Mitglieder anwesend sein. Sind diese 25 % nicht anwesend, muß erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann in allen Punkten ohne Rücksicht auf die Anzahl beschlussfähig.
- 12.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- 12.6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 13 Der Vorstand

- 13.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus :
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Chorleiter
 - f) bis zu vier Beisitzern
- 13.2 Der Chorleiter wird durch den restlichen Vorstand in den Vorstand berufen.
- 13.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Planung und endgültige Entscheidung über Konzerte und andere Aktivitäten
- f) Entscheidung über Aufwandsentschädigungen für den Chorleiter
- g) Bildung von Ausschüssen für bestimmte Vereinsaufgaben; z.B. Liedertexte, Kommentare
- h) Festlegung des Umfangs der Spendenaktivitäten (gem. § 2).

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- 16.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird.
- 16.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es muß eine neue Entscheidung im kompletten Vorstand herbeigeführt werden.
- 16.3 Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches von jedem Mitglied jederzeit auf Wunsch eingesehen werden kann.

§ 17 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, wie Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfer müssen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwarts beantragen.

§ 18 Ehrenamtlichkeit

- 18.1 Die Inhaber von Vereinsämtern (z.B. Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 18.2 Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und / oder das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 19 Ersatz von Aufwendungen

- 19.1 Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über den Ersatz von Aufwendungen. Die jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- 19.2 Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 20.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 20.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Landau in der Pfalz
K.d.ö.R.
Marktstr. 50 - Im Rathaus
76829 Landau

zur Verwendung hälftig für die Kulturförderung und hälftig für eine Einrichtung, die dem Nebenzweck (siehe § 2) entspricht.

§ 21 Technische Satzungsänderung

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

Die Satzung des Gospelchores " Good News " in der Version von 2002 wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2019 in einigen Absätzen geändert.

Landau, 27.03.2019

Versammlungsleiter

Protokollführer